



Informationen zu Sonderanträgen bei Zugang und Zulassung für Bewerber*innen für grundständige Studiengänge

Inhaltsübersicht

1. Überblick
2. Vorabquoten für bestimmte Gruppen von Bewerber*innen
 - 2.1 Fälle außergewöhnlicher Härte
 - 2.2 Beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische Berechtigung zum Studium
 - 2.3 Spitzensportler*innen
 - 2.4 Antragsverfahren in Kurzform
3. Nachteilsausgleichsregelungen
 - 3.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzungen“
 - 3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“
 - 3.3 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“
 - 3.4 Antragsverfahren in Kurzform
4. Antrag auf bevorzugte Zulassung
5. Antrag auf Doppelstudium
6. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren

1. Überblick

Dieses Informationsmerkblatt soll Sie als Bewerber*in für einen grundständigen¹ Studiengang, der zu den Abschlüssen „Bachelor“ oder „Staatsexamen“ führt, darüber informieren, welche Sonderanträge zusätzlich zum Zulassungsantrag an der Universität Hamburg gestellt werden können („Hamburger Vergabeverfahren“). Zu dieser Bewerber*innengruppe zählen Sie auch, wenn Sie sich für einen örtlich zulassungsbeschränkten² Studiengänge bewerben für die Sie sich im Rahmen des „**Dialogorientierten Serviceverfahrens**“ (**DoSV**) vor einer Bewerbung an der Universität Hamburg bei hochschulstart.de registrieren müssen.³

Falls Sie sich für einen der bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Universität Hamburg bewerben (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie), müssen Sie einen Sonderantrag bei hochschulstart.de stellen. Ausführlichere Informationen dazu erhalten Sie z. B. durch den Sonderdruck „Die Zulassungschancen können verbessert werden“:

¹ Grundständige Studiengänge können unmittelbar nach Erlangen der Berechtigung zum Studium (z. B. Abitur) begonnen werden und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, 1. Staatsexamen).

² Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen das vorhandene Angebot übersteigt, kann vor Beginn des Zulassungsverfahrens die Anzahl der zur Vergabe anstehenden Studienplätze beschränkt werden. Dies wird üblicherweise mit dem lateinischen Begriff „Numerus Clausus“ („NC“) bezeichnet. „Örtlich zulassungsbeschränkt“ bedeutet, dass ein Studiengang an einer bestimmten Universität oder Hochschule zulassungsbeschränkt ist. Es gibt einige wenige Studiengänge, die an allen anbietenden Universitäten und daher „bundesweit zulassungsbeschränkt“ sind. Für diese Studiengänge gibt es ein eigenes Vergabeverfahren, das von hochschulstart.de durchgeführt wird.

³ Informationen zum „Dialogorientierten Serviceverfahren“ (DoSV) finden Sie unter <https://www.uni-hamburg.de/dosv>.

<https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>

Die Übersicht auf Seite 2 (s. u.) zeigt mit einer Ausnahme⁴, welche Sonderanträge bei Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen gestellt werden können. Das Stellen eines Sonderantrags ist nur dann notwendig, wenn der von Ihnen angestrebte Studiengang örtlich zulassungsbeschränkt ist (siehe Fußnote 2), was für die meisten Studiengänge an der Universität Hamburg zutrifft.

Härte- und Nachteilsausgleichsregelungen für Studienbewerber*innen bei Zugang und Zulassung zu grundständigen Studiengängen (Bachelor/Staatsexamen)

Vereinfachte Darstellung für die Bewerbung als Studienanfänger*in

Zugang Liegen bei mir die allgemeinen und studiengangspezifischen Voraussetzungen vor, um mich für meinen Wunschstudiengang bewerben zu können?

Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Abitur oder äquivalente Berechtigungen zum Studium

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Wenige Studiengänge mit studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen

Sonderantrag möglich

Nur für Personen mit Behinderungen

Zulassung Wie werden die vorhandenen Studienplätze in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an die Bewerber*innen verteilt?

Vier Vorabquoten ($\leq 20\%$ der Studienplätze)⁵

(1) Härtequote (5 %)

Sonderantrag möglich

(2) „beruflich Qualifizierte ohne Abitur-Quote“ (3 %)⁶

Kein Sonderantrag notwendig

(3) „Spitzensportler*innenquote“ (2 %)

Sonderantrag möglich

(4) [Ausländer*innenquote (10 %)]

Anderes Zulassungsverfahren⁷

Zwei Hauptquoten ($\geq 80\%$ der Studienplätze)

(1) Leistungsquote (90 %)

Sonderantrag möglich

Vergabe zurzeit nur nach Durchschnittsnote der Berechtigung zum Studium

(2) Wartezeitquote (10 %)

Sonderantrag möglich

Vergabe nach Wartezeit (Alter der Berechtigung zum Studium)

Entscheidungsträger: Team Bewerbung, Zulassung & Studierendensachenangelegenheiten

Entscheidungsträger: Fakultäten

Entscheidungsträger: Team Bewerbung, Zulassung & Studierendensachenangelegenheiten

Entscheidungsträger: Team Bewerbung, Zulassung & Studierendensachenangelegenheiten

© Universität Hamburg, Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Wenn Sie internationale*r Bewerber*in sind, können Sie möglicherweise nicht alle Sonderanträge stellen. Nähere Informationen finden Sie in der Übersicht, die auf Seite 3 beginnt. Diese Übersicht bezieht sich auf die Übersicht auf Seite 3.

⁴ Es gibt zwei weitere Sonderanträge („Antrag auf bevorzugte Zulassung“ und „Antrag auf Doppelstudium“), die in dieser Abbildung nicht enthalten sind. Diese Anträge werden in Kapitel 4 und 5 skizziert.

⁵ Für die Vorabquoten 1-3 stehen bis zu 10 % der Studienplätze zur Verfügung. Studienplätze, die in der Härtequote (5 %) oder der Spitzensportler*innenquote (2 %) frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, falls in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind. Andernfalls werden diese Plätze in der Quote für berufliche qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische Berechtigung zum Studium (3 %) vergeben, soweit in dieser Quote weitere Personen zu berücksichtigen sind.

⁶ Im Bachelorstudiengang „Sozialökonomie“ sind bis zu 40 % der im Rahmen der Leistungsquote (!) zu vergebenden Studienplätze Bewerber*innen ohne schulische Berechtigung zum Studium vorbehalten.

⁷ In der „Ausländer*innenquote“ können Angehörige eines Staates außerhalb von EU oder EWR oder Staatenlose mit einer im Ausland erworbenen Berechtigung zum Studium zugelassen werden.

Staatsangehörigkeit ⁺	Berechtigung zum Studium im In- oder Ausland erworben	Vorlage VPD für Bewerbung erforderlich	Nachweis von Deutschkenntnissen für Bewerbung erforderlich	Relevante/r Vorabquote und Sonderantrag
Deutsche Staatsangehörige	In Deutschland erworben (bzw. an deutschen Schulen im Ausland)	Nein	Nein	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Deutsche Staatsangehörige	Im Ausland erworben	Nein, aber im Rahmen der Immatrikulation	Nein, aber bis Ende Immatrikulationsphase ⁺⁺	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose	In Deutschland erworben (bzw. an deutschen Schulen im Ausland)	Nein	Nein	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Staatsangehörige eines Staates, der Mitglied der EU oder des EWR ist ⁺⁺⁺	Im Ausland erworben	Nein, aber im Rahmen der Immatrikulation	Nein, aber bis Ende Immatrikulationsphase ⁺⁺	Anträge in den Vorabquoten 1-3 Anträge auf NTA
Staatsangehörige eines Staates, der <u>kein</u> Mitglied der EU oder des EWR ist	Im Ausland erworben	Ja	Nein, aber bis Ende Immatrikulationsphase ⁺⁺	Vorabquote 4 Anträge auf NTA, außer Antrag auf NTA „Wartezeit“

+ Vereinfachende Darstellung, die nicht jede mögliche Konstellation erfasst. So bleiben z. B. Gleichstellungen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit unberücksichtigt. Informationen zu Bewerbungsunterlagen sind hier abrufbar: <https://www.uni-hamburg.de/bewerbungsunterlagen>

++ Ausführliche Informationen unter: <https://www.uni-hamburg.de/deutschkenntnisse>

+++ Die Staatsangehörigkeit muss im Rahmen der Immatrikulation nachgewiesen werden.

EU/EWR Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

NTA Nachteilsausgleich

VPD Vorprüfungsdocumentation von uni-assist

Generelle Informationen für internationale Bewerber*innen finden Sie hier:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/internationale-bewerbung-bachelor.pdf>

<https://www.uni-hamburg.de/en/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/internationale-bewerbung-bachelor.pdf> [english version]

Unter diesem Link finden Sie unter der Rubrik „Hinweise für internationale Bewerbungen“ detailliertere Informationen:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/informationsmerkblaetter.html>

Bevor Sie einen Sonderantrag stellen, sollten Sie selbstkritisch prüfen, ob dieser Aussicht auf Erfolg haben könnte. Viele Studienbewerber*innen setzen auf Sonderanträge zu große Hoffnungen. Nicht jeder Grund, den Sie persönlich als relevant ansehen, kann bei Vergabe von Studienplätzen als „Sonderfall“ anerkannt werden.

Nähere Informationen zur Online-Bewerbung erhalten Sie in der Rubrik „Bewerbung“ des Campus-Centers unter „Bachelor/Staatsexamen“ (oder „Studiengang- und Studienortwechsel“):

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung.html>

Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuelle Version der Broschüre „Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung“:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter/informationen-zur-onlinebewerbung.pdf>

Rechtliche Grundlagen zu Zugang und Zulassung finden Sie im Bereich „Studienorganisation“ des Campus-Centers unter „Ordnungen und Satzungen – Studium und Lehre“ bei „Immatrikulation und Zulassung“:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/satzungen-immatrikulation-zulassung.html>

2. Vorabquoten für bestimmte Gruppen von Bewerber*innen

2.1 Fälle außergewöhnlicher Härte

2.1.1 Härtefallantrag für Studienanfänger*innen⁸

2.1.1.1 Grundinformationen

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht vor, dass von den für Studienanfänger*innen zur Verfügung stehenden Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach) vorweg ein Anteil von fünf vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen ist (Härtequote). Die in dieser Vorabquote zur Verfügung stehenden Plätze werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Im Rahmen der Härtequote kann die Anerkennung eines Härtefallantrags ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien zur sofortigen Zulassung vor allen anderen Studienbewerber*innen führen, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen.

Näheres regelt die Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) in der jeweils geltenden Fassung. Eine außergewöhnliche Härte liegt danach bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG oder aus vergleichbaren familiären Gründen (z. B. Pflege von Angehörigen) an den Studienort Hamburg gebunden sind.

⁸ Die nachfolgenden Ausführungen verwenden neben den in Hamburg und an der Universität Hamburg geltenden rechtlichen Regelungen auszugsweise das Merkblatt „Der Härtefallantrag“ und den Sonderdruck „Zulassungschancen können verbessert werden“ von hochschulstart.de in der jeweils aktuellen Fassung.

Liegen mehr anererkennungsfähige Härtefallanträge vor, als Studienplätze im Rahmen der Härtequote zur Verfügung stehen, erhalten Personen mit gesundheitlichen oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Überhang an Bewerber*innen entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen, die aus besonderen persönlichen Umständen an den Studienort Hamburg gebunden sind, erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis des üblichen Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Die Zulassung als Härtefall hat zur Folge, dass eine andere Person, die die Auswahlkriterien besser als Sie erfüllt, nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Verletzung des Gleichheitsgebots zu vermeiden, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

2.1.1.2 **Gesundheitliche oder vergleichbar schwerwiegende Gründe, die die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern**

Grundsätzlich können nur schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die zugleich das Erreichen des angestrebten Berufsziels gefährden, einen Härtefall begründen. Daher rechtfertigt z. B. eine Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) **allein** in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtequote. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen⁹ kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums im gewählten Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit oder Behinderung; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
Hinweis zur Überbrückung der Wartezeit: Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit kann auch dadurch nicht möglich sein, weil für den für Praktika oder berufliche Tätigkeiten notwendigen behinderungsbedingten Zusatzbedarf (insbesondere Assistenz, Dolmetscher*innen, Fahrdienst, Hilfsmittel) aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen kein Kostenträger zur Verfügung steht.

⁹ Die Beispiele sind nicht überschneidungsfrei und beruhen auf Gerichtsurteilen.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Härtefallantrags aus gesundheitlichen Gründen zu beachten?

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Härtefallantrags.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Begründung des Sachverhaltes kann Ihr Härtefallantrag nicht berücksichtigt werden! Die Begründung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen:
 - **Seit wann und warum besteht die gesundheitliche Beeinträchtigung?**
z. B. seit Geburt; aufgrund eines Unfalls im Jahr JJJJ; aufgrund einer Krankheit, die im Jahr JJJJ festgestellt wurde.
 - **Wie lautet die Diagnose bzw. wie lauten die Diagnosen?**
z. B. Diagnose [nach jeweils aktueller ICD (International Classification of Diseases der Weltgesundheitsorganisation) und ggf. eine davon abweichende gängige oder alltagsprachliche Bezeichnung nennen, z. B. „Zystische Fibrose“ (ICD-10) wird auch als „Mukoviszidose“ bezeichnet.
 - **Wie hat sich die gesundheitliche Beeinträchtigung entwickelt bzw. wie ist der Verlauf?**
z. B. die Krankheit hat sich langsam verschlimmert; seit der Diagnose sind bislang fünf akute Phasen aufgetreten, die stets zu mehrwöchigen stationären Behandlungen geführt haben.
 - **Wann und wie wurden die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bislang behandelt?**
z. B. ambulante Behandlungen (Medikamente, Chemo- oder Strahlentherapie, Physiotherapie, Psychotherapie); stationäre Behandlung (Operationen, Medikamente, weitere Therapien); ggf. andere Maßnahmen, beispielsweise ambulante sozialpsychiatrische Unterstützung, Wohnen in einer therapeutischen Einrichtung o. Ä.
 - **Wie werden oder wie könnten sich die gesundheitlichen Beeinträchtigungen entwickeln?**
z. B. vorhandene Beeinträchtigungen werden bis auf weiteres stabil bleiben; Beschwerden verschlimmern sich stetig, hohe Wahrscheinlichkeit, dass Krankheit erneut auftritt.
 - **Erläuterung der aus der gesundheitlichen Situationen resultierenden Härtefallgründe**
3. Aussagefähige Belege, die Ihren Härtefallantrag so nachvollziehbar dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises hingewiesen. **Belege sind in deutscher Sprache einzureichen.** Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Für **DoSV-Studiengänge** muss für jeden Studiengang, für den eine Bewerbung an der Universität Hamburg erfolgt, ein Sonderantrag elektronisch abgeschickt, ausgedruckt und mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Härtefallantrag aus gesundheitlichen Gründen als Nachweis beizufügen?

Grundsätzlich muss Ihr Härtefallantrag durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Als Belege für gesundheitliche Gründe kommen in Betracht

- **Fachärztliches Gutachten:** Ein aktuelles fachärztliches (oder im Einzelfall ein psychotherapeutisches) Gutachten bzw. eine entsprechende Stellungnahmen muss konkrete und nachvollziehbare Aussagen über Entstehung, Schwere, bisherigen Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Beeinträchtigung/en sowie eine Prognose über den weiteren Verlauf enthalten. Auf dieser Basis sollen dann die Ausführungen zu den geltend gemachten Härtefallgründen erfolgen. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme soll auch für medizinische oder psychologische Laien nachvollziehbar sein. Einfache (fach-)ärztliche Bescheinigung bzw. ein Attest reichen nicht aus!
- **Alternative oder zusätzliche Belege:** Da jeder Fall anders gelagert ist, sollte individuell geprüft werden, welche anderen oder welche zusätzlichen Belege als Nachweis dienen können. Im Einzelfall ist es denkbar, dass anstatt eines fachärztlichen Gutachtens die gutachterliche Stellungnahme eines Rehabilitationsträgers, insbesondere der Agenturen für Arbeit, eingereicht wird. Empfehlenswert ist es auch, bereits vorhandene Unterlagen als zusätzliche Belege zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben einzureichen. Nachfolgend sind beispielhaft potenziell geeignete Belege aufgeführt:
 - Schwerbehindertenausweis (Vorderseite sowie Rückseite mit Merkzeichen), in der Regel in Verbindung mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
 - Ärztliche Berichte (z. B. Entlassungsberichte von Kliniken)
 - Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad (ab 2017) oder die vorhandene Pflegestufe (vor 2017)
 - Sonderpädagogische Gutachten

In der Regel können solche Belege **nicht als alleiniger Nachweis** dienen, sondern das fachärztliche Gutachten ergänzen.

Neben gesundheitlichen Gründen können in dieser Fallgruppe auch andere, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen.

2.1.1.3 Besondere persönliche Umstände, die zu einer Bindung an den Studienort Hamburg führen

Grundsätzlich gilt, dass der Antrag nur dann anerkannt werden kann, wenn aufgrund persönlicher Umstände eine zwingende Bindung an den Studienort Hamburg gegeben ist. Die ge-

nannten Umstände müssen so schwerwiegend sein, dass ein Studium nur am Studienort Hamburg und nicht an einem anderen Studienort möglich oder zumutbar ist. In den folgenden **beispielhaft** genannten Fällen kann einem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

- **Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes** (im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG).

§ 25 Abs. 5 BAföG lautet

„Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern

1. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht),
2. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten oder Lebenspartners,
3. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“

- Vergleichbare **familiäre Umstände**, insbesondere Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Härtefallantrags aus besonderen persönlichen Umständen, die zu einer Bindung an den Studienort Hamburg führen, zu beachten?

Ein vollständiger Härtefallantrag besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Härtefallantrags.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Härtefallantrag nicht berücksichtigt werden!
3. Aussagefähige Belege, die Ihren Härtefallantrag so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Belege sind in deutscher Sprache einzureichen.** Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Für **DoSV-Studiengänge** muss für jeden Studiengang, für den eine Bewerbung an der Universität Hamburg erfolgt, ein Sonderantrag elektronisch abgeschickt, ausgedruckt und mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Härtefallantrag wegen Bindung an den Studienort Hamburg als Nachweis beizufügen?

Auch für den Nachweis der Bindung an Hamburg als Studienort gilt grundsätzlich, dass Ihr Härtefall durch die beigefügten Belege so deutlich dargestellt sein muss, dass eine außenstehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann.

Bei Geltendmachung familiärer Gründe ist **stets eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss)** einzureichen.

- Wird Betreuung oder Pflege eines Kindes geltend gemacht, sind zusätzlich die **Geburtsurkunde** und eine **aktuelle Meldebescheinigung der/s Kinder/s (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss)** beizufügen, um nachzuweisen, dass Sie und das/die Kind/er in einer gemeinsamen Wohnung leben. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Sie andere geeignete Belege einreichen, um nachzuweisen, dass Sie das Kind bzw. die Kinder tatsächlich betreuen oder pflegen und dass durch einen Studienortwechsel die Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt wird.
- Werden andere familiäre Gründe (insbesondere Pflege von pflegebedürftigen Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wobei andere Personen als Sie die Pflege nicht übernehmen können) geltend gemacht, erfolgt der Nachweis zusätzlich durch eine **aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als zwei Monate bezogen auf den Bewerbungsschluss) der pflegebedürftigen Person** sowie durch ein **ärztliches Gutachten** bzw. eine ärztliche Stellungnahme. Das Gutachten bzw. die Stellungnahme soll insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten machen:
 - Krankheit oder Behinderung der pflegebedürftigen Person
 - Beeinträchtigung der Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person bei der Bewältigung des Alltags in folgenden Bereichen:
 - Selbstversorgung
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Mobilität

Gelegentlicher Hilfebedarf reicht als Antragsgrund nicht aus. Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit gilt als erbracht, wenn ein Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad 3, 4 oder 5 bzw. über die Pflegestufen 2 oder 3 gemäß SGB XI vorgelegt wird. Zusätzlich sind auch Bescheide anderer Stellen (Träger der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung, Sozialhilfeträger) geeignet, falls diese konkrete Angaben über die Pflegebedürftigkeit enthalten. Weiter muss in der Antragsbegründung nachvollziehbar dargelegt werden, ab welchem Zeitpunkt Sie die Pflege übernommen haben, welche pflegerischen Aufgaben Sie ausführen und mit welchem zeitlichen Aufwand diese Aufgaben verbunden sind.

Die Belege sind dem ausgedruckten und zuvor elektronisch „abgeschickten“ Härtefallantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen.

Neben den oben genannten Gründen können in dieser Fallgruppe auch andere, vergleichbar schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden.

2.1.2 Härtefallantrag bei Studiengang- oder Studienortwechsel

Die bisherige Darstellung ging davon aus, dass Sie sich als Studienanfänger*in zum ersten Fachsemester für einen örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang (Bachelor/Staatsexamen) bewerben und bei Stellen des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem angestrebten Studiengang innehaben oder innehatten. Falls Sie Ihr Neben- oder Unterrichtsfach, Ihren Studiengang oder Ihren Studienort wechseln wollen, zeigt Ihnen die folgende Tabelle (s. nächste Seite), ob das Stellen eines Härtefallantrags möglich ist.

Ein Härtefallantrag ist bei einem Wechsel in ein anderes zulassungsbeschränktes Neben- oder Unterrichtsfach oder einen anderen Studiengang bzw. ein anderes Hauptfach nur dann sinnvoll, wenn Gründe vorliegen, die die Aufgabe des bisherigen Studiums notwendig machen und die sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist. Es muss sich daher in der Regel um neu aufgetretene Gründe handeln, die nicht bereits in dem Vergabeverfahren, das zur Zulassung zum jetzigen bzw. bisherigen Studium geltend gemacht werden konnten (s. auch Kapitel 2.1.1.2).

Sonderfall	Regelfall, dem der Sonderfall entspricht	Kann ein Härtefallantrag gestellt werden?
Nebenfachwechsel bei Verbleib im bisherigen Studiengang bzw. Hauptfach	Bewerbung als Studienanfänger*in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich.
Unterrichtsfachwechsel bei Verbleib im bisherigen Lehramtsstudiengang	Bewerbung als Studienanfänger*in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich,
Studiengangwechsel bzw. Wechsel eines Lehramtsstudiengangs	Bewerbung als Studienanfänger*in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich.
Bewerbung für ein weiteres grundständiges Studium	Bewerbung als Studienanfänger*in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich

Sonderfall	Regelfall, dem der Sonderfall entspricht	Kann ein Härtefallantrag gestellt werden?
Studienortswechsel in das erste Fachsemester	Bewerbung als Studienanfänger*in	Härtefallantrag nicht generell, sondern nur aus bestimmten Gründen mit Aussicht auf Erfolg möglich. Bewerbung als Studienanfänger*in nur dann möglich, wenn trotz Einschreibung an einer Hochschule im gleichen Studiengang keine Leistungen erbracht wurden oder werden.
Studienortswechsel in ein höheres Fachsemester eines Bachelorstudiengangs	Keine Entsprechung	Härtefallantrag nicht möglich Bewerbung in ein höheres Fachsemester nach dem vorletzten Fachsemester der Regelstudien- zeit nur mit „Härtefallantrag“ gemäß § 13 Abs. 5 UniZS möglich
Studienortswechsel in das Hauptstudium	Keine Entsprechung	Härtefallantrag nicht möglich Bewerbung in ein höheres Fachsemester nach dem vorletzten Fachsemester der Regelstudien- zeit nur mit „Härtefallantrag“ gemäß § 13 Abs. 5 UniZS möglich

Für die Vergabe von Studienplätzen für ein **höheres Fachsemester** eines Bachelorstudiengangs oder für das **Hauptstudium** eines Studiengangs, der mit einem staatlichen Examen abschließt, gibt es keine Vorabquote für Fälle außergewöhnlicher Härte. Daher können Bewerber*innen auch keinen Härtefallantrag stellen. Die Auswahl erfolgt daher nach dem Grad der Eignung und Motivation, ggf. kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden (siehe Kapitel 3.2).

Gemäß § 13 Abs. 5 UniZS kann eine Zulassung in ein höheres Fachsemester (auch bei Studienortwechsel in das Hauptstudium) nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit erfolgen. Falls Sie jedoch eine außergewöhnliche Härte, z. B. erheblich studienzeitverlängernde Auswirkungen einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung, geltend machen können, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag an das Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten und fügen Sie geeignete Belege als Nachweis bei. Dieser „Härtefallantrag“ (§ 13 Abs. 5 UniZS) ist unabhängig von dem in Kapitel 2.1.1 erläuterten Härtefallantrag für Studienanfänger*innen. Wird dem Antrag stattgegeben, bedeutet dies lediglich, dass eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester (oder in das Hauptstudium) möglich wird und Ihre Bewerbung am Verfahren teilnimmt.

Eine erneute Bewerbung als Studienanfänger*in für einen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang ist ausnahmsweise dann möglich, wenn Bewerber*innen trotz Einschreibung an einer Hochschule im gleichen Studiengang keine Leistungen erbracht haben. Als Nachweis muss in der Regel ein Transcript of Records (ToR) eingereicht werden. Die Bewerber*innen müssen außerdem in der Online-bewerbung versichern, dass sie auch keine Leistungen er-

bringen werden. Der Nachweis muss auch erbracht werden, wenn Bewerber*innen an einer anderen Hochschule beurlaubt waren.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/fachwechsel-ortswechsel.html>

und auf der Seite „Formulare und Informationsmerkblätter“ des Campus-Centers:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/formulare-informationsmerkblaetter.html>

2.2 Beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische Berechtigung zum Studium

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht für die Vergabe von Plätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an Studienanfänger*innen eine Vorabquote von drei vom Hundert für beruflich qualifizierte Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung („Abitur“) vor (siehe auch Fußnote 5). Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung müssen nur den für alle üblichen Zulassungsantrag stellen, in dem die Art der Berechtigung zum Studium bereits abgefragt wird. Ein Sonderantrag muss daher **nicht** gestellt werden.

Berufliche qualifizierte Bewerber*innen ohne schulisches Berechtigung zum Studium können daher ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien vor allen anderen Studienbewerber*innen zugelassen werden, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zur Verfügung stehen. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden beruflich qualifizierten Bewerber*innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Zahl der in der innerhalb der Quote zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

2.3 Spitzensportler*innen

Vorabquote für Spitzensportler*innen, die sich als Studienanfänger*in bewerben

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sieht für die Vergabe von Plätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an Studienanfänger*innen eine Vorabquote von zwei vom Hundert für Spitzensportler*innen vor (siehe auch Fußnote 5). Die Studienplätze in dieser Vorabquote werden auf Antrag an Sportler*innen vergeben, die dem Bundeskader eines Spitzensportverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind.

Spitzensportler*innen können daher ohne Berücksichtigung der Auswahlkriterien vor allen anderen Studienbewerber*innen zugelassen werden, falls genügend Studienplätze im Rahmen der Spitzensportlerquote zur Verfügung stehen.

In der Spitzensportlerquote erhalten zunächst an Spitzensportler*innen einen Platz, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören. Danach noch verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportler*innen vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler*innen die Zahl der in der „Spitzensportlerquote“ noch zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Vorabquote für Spitzensportler*innen, die sich für ein höheres Fachsemester bewerben

Soweit für Bewerber*innen höherer Fachsemester Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind, ist davon vorweg ein Anteil von zwei vom Hundert für Spitzensportler*innen gemäß vorgenannter Definition, die an Hamburg als Studienort gebunden sind, abzuziehen.

Die Studienplätze in der Spitzensportlerquote werden zunächst an Spitzensportler*innen vergeben, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören. Danach noch verbleibende Studienplätze werden an andere Spitzensportler*innen vergeben. Übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler*innen die Zahl der in der „Spitzensportlerquote“ noch zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines „Spitzensportlerantrags“ zu beachten?

Ein vollständiger „Spitzensportlerantrag“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Antrags für Spitzensportler*innen.
2. Bescheinigung des OSP, die dem Antrag als **einfache Kopie** beizufügen ist. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen.

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Für **DoSV-Studiengänge** muss für jeden Studiengang, für den eine Bewerbung an der Universität Hamburg erfolgt, ein Sonderantrag elektronisch abgeschickt, ausgedruckt und mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welcher Nachweis ist einem „Spitzensportlerantrag“ beizufügen?

Die Eigenschaft als Spitzensportler*in sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen. Nähere Informationen zur Bescheinigung erhalten Sie bei der Laufbahnberatung des OSP.

2.4 Antragsverfahren in Kurzform

In der nachfolgenden Tabelle sind die Hinweise zur Antragstellung und zu den Nachweisen für Sonderanträge im Rahmen der drei bislang dargestellten Vorabquoten in Kurzform skizziert. Die Tabelle kann die bisherige ausführliche Darstellung nicht ersetzen!

Vorabquote bzw. Art des Sonderantrags	Sonderantrag in der Online-Bewerbung?	Was gehört zum Sonderantrag?	Welche Stelle bearbeitet den Sonderantrag?
Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag) <i>Gruppe: Studienanfänger*innen</i>	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Ausführliche formlose Begründung (gesondertes Blatt) ▪ Jeweils geforderte Nachweise als einfache Kopie 	Team Bewerbung, Zulassung & Studierendenangelegenheiten
Beruflich qualifizierte Personen ohne schulische Berechtigung zum Studium <i>Gruppe: Studienanfänger*innen</i>	Nein, kein Antragsformular im Online-Verfahren	Kein Sonderantrag erforderlich, nur „normale“ Online-Bewerbung	Team Bewerbung, Zulassung & Studierendenangelegenheiten
Spitzensportler*innen <i>Gruppe: Studienanfänger*innen Bewerber*innen für höhere Fachsemester</i>	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Bescheinigung des Olympiastützpunktes als einfache Kopie 	Team Bewerbung, Zulassung & Studierendenangelegenheiten

3. Nachteilsausgleichsregelungen

3.1 Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzungen“

Zusätzlich zur Berechtigung zum Studium (Allgemeine Zugangsvoraussetzung) sind für einige Studiengänge so genannte „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen der Studiengänge ableiten. Dazu zählen z. B. eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung, eine besondere Vorbildung oder die Teilnahme an einem anonymen Selbsttestverfahren („Self Assessment“). Besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen beispielsweise als Sprachanforderungen, z. B. für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, in Form einer Eignungsprüfung, z. B. Sporteignungsprüfung, oder in der Teilnahme an einem Self Assessment, z. B. für Lehramtsstudiengänge. Einen Überblick finden Sie in der Rubrik „Bewerbung“ unter „Bachelor/Staatsexamen“ bei „Zugangsvoraussetzungen“ des Campus-Centers:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/bachelor-staatsexamen/zugangsvoraussetzungen.html>

Falls besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen, sind diese in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen der Fakultäten verankert.

Bitte informieren Sie sich so früh wie möglich, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen für Ihren gewünschten Studiengang bestehen und wie der Nachweis erfolgen soll. In manchen Studiengängen muss der Nachweis spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt, in anderen Studiengängen hingegen kann der Nachweis auch noch während des Studiums (z. B. bis zum Ende des 2. Fachsemesters) eingereicht werden. Im erstgenannten Fall sollten Sie Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich daher viele Wochen vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsfrist stellen, damit eine verbindliche Entscheidung erfolgen kann.

Falls Sie nachweisen, dass Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt sind, da Sie aufgrund der Behinderung den Nachweis über das Vorliegen einer besonderen Zugangsvoraussetzung nicht bzw. nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen können, kann Ihnen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dies kann z. B. durch Nachweis von Sprachkenntnissen in einer anderen als der vorgesehenen Form oder zu einem späteren Zeitpunkt oder durch Ersatz einer Zugangsvoraussetzung durch eine gleichwertige Alternative erfolgen (z. B. wenn bestimmte Voraussetzungen aufgrund entgegenstehender sozialrechtlicher Regelungen nicht erworben werden konnten).

Welche Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ zu beachten?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ ist an die Verantwortlichen für den von Ihnen angestrebten Studiengang zu richten, z. B. das Studiendekanat, die Leitung des Studienbüros oder die Studiengangkoordination. An den Fakultäten bestehen zur Zeit noch unterschiedliche organisatorische Strukturen, daher ist es empfehlenswert, so früh wie möglich zu klären, an welche Stelle Sie Ihren Antrag richten müssen.

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ besteht aus **zwei** Teilen:

1. Formloser schriftlicher Antrag, in dem Sie den oder die von Ihnen geltend gemachten Nachteile und die gewünschte/n nachteilsausgleichende/n Maßnahme/n ausführlich darlegen.
2. Aussagefähige Belege, die Ihre Situation so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Antrag auf Nachteilsausgleich „Besondere Zugangsvoraussetzung“ als **einfache Kopie** beizufügen. Die Fakultät kann aber die Belege auch im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopien** verlangen. **Belege sind in deutscher Sprache einzureichen.** einzureichen. Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

3.2 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“

Die Auswahl der Studienbewerber*innen im Rahmen der Leistungsquote erfolgt zurzeit allein nach der **Durchschnittsnote der Berechtigung zum Studium**. Wenn Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nehmen Sie auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ zu beachten?

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Antrags auf Nachteilsausgleich.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ nicht berücksichtigt werden!
3. Aussagefähige Belege, die Ihre Begründung so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Sonderantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Belege sind in deutscher Sprache einzureichen**. Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Für **DoSV-Studiengänge** muss für jeden Studiengang, für den eine Bewerbung an der Universität Hamburg erfolgt, ein Sonderantrag elektronisch abgeschickt, ausgedruckt und mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ beizufügen?

Der Antrag ist durch ein **Schulgutachten** zu belegen, in dem die maßgeblichen Gründe und die von der Schule nachträglich ermittelte „bessere“ Durchschnittsnote angegeben sind. Die maßgeblichen Gründe (z. B. eine schwere Krankheit während des vorletzten Schuljahres) sollten durch weitere geeignete Nachweise belegt werden (z. B. ein fachärztliches Gutachten). **Belege sind in deutscher Sprache einzureichen.** Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Sollten Sie weitere Informationen zum Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Durchschnittsnote“ benötigen, empfehlen wir Ihnen, den Sonderdruck „Die Zulassungschancen können verbessert werden“ von hochschulstart.de als ergänzende Information. In diesem Sonderdruck werden die Anforderungen an ein Schulgutachten erläutert:

<https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>

3.3 Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“

Die Auswahl der Studienbewerber*innen im Rahmen der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Berechtigung zum Studium (Wartezeit). Falls für eine Berechtigung zum Studium nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung zum Studium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand. Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie aus in Ihrer Person liegenden, von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert waren, zu einem früheren Zeitpunkt die Berechtigung zum Studium zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

Welche formalen Anforderungen sind beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ zu beachten?

Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ besteht aus **drei** Teilen:

1. Ausdruck des zuvor elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Antrags auf Nachteilsausgleich.
2. Formlose Begründung, in der Sie auf einem gesonderten Blatt die von Ihnen geltend gemachten Gründe ausführlich darlegen. Ohne eine solche Erläuterung des Sachverhaltes kann Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ nicht berücksichtigt werden!
3. Aussagefähige Belege, die Ihre Begründung so deutlich dokumentieren, dass die Entscheidungsträger Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen können. Die Belege sind dem Sonderantrag als **einfache Kopie** beizufügen. Mit der Zulassung wird auf die Form des Nachweises besonders hingewiesen. **Belege sind in deutscher Sprache einzureichen.** Eine ggf. notwendige Übersetzung muss von einer oder einem amtlich vereidigten Dolmetscher*in erstellt werden. Wir empfehlen, dass Nachweise zu Krankheiten oder Behinderungen, die im Ausland erstellt werden, auf die WHO-Klassifikationen ICD (International Classification of Diseases) und ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) in der jeweils aktuellen Fassung Bezug nehmen und die dort verwendete Terminologie nutzen:

<http://www.who.int/classifications/en/>

Bitte fügen Sie alle mit Ihrem Sonderantrag einzureichenden Unterlagen fest zusammen, z. B. durch Heften, verwenden Sie bitte keine Büroklammern, Mappen oder Klarsichthüllen. Achten Sie bitte darauf, dass der Ausdruck des Sonderantrags obenauf liegt.

Für **DoSV-Studiengänge** muss für jeden Studiengang, für den eine Bewerbung an der Universität Hamburg erfolgt, ein Sonderantrag elektronisch abgeschickt, ausgedruckt und mit den erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Ein unvollständiger Antrag führt stets dazu, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss!

Welche Belege sind einem Antrag auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ beizufügen?

Sollten Sie weitere Informationen zum Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich „Verbesserung der Wartezeit“ benötigen, empfehlen wir Ihnen, den Sonderdruck „Die Zulassungschancen können verbessert werden“ von hochschulstart.de als ergänzende Information:

<https://zv.hochschulstart.de/fileadmin/media/zv/downloads/sonderdrucke/s07.pdf>

3.4 Antragsverfahren in Kurzform

In der folgenden Tabelle (siehe Seite 20) sind die Hinweise zur Antragstellung und zu den Nachweisen für Anträge auf Nachteilsausgleich im Rahmen der Hauptquote in Kurzform skizziert. Die Tabelle kann die bisherige ausführliche Darstellung nicht ersetzen!

Art des Sonderantrags	Sonderantrag in der Online-Bewerbung?	Was gehört zum Sonderantrag?	Welche Stelle bearbeitet den Sonderantrag?
Antrag auf NTA Besondere Zugangsvoraussetzung	Nein, kein Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formloser schriftlicher Antrag ▪ Aussagefähige Nachweise als einfache oder amtlich beglaubigte Kopie (je nach Vorgabe der Fakultät) 	Fakultäten
Antrag auf NTA „Verbesserung der Durchschnittsnote“	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Ausführliche formlose Begründung (gesondertes Blatt) ▪ Aussagefähige Nachweise als einfache Kopie 	Team Bewerbung, Zulassung & Studierendenangelegenheiten
Antrag auf NTA „Verbesserung der Wartezeit“	Ja, Antragsformular im Online-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausdruck des elektronisch gestellten und „abgeschickten“ Sonderantrags ▪ Ausführliche formlose Begründung (gesondertes Blatt) ▪ Aussagefähige Nachweise als einfache Kopie 	Team Bewerbung, Zulassung & Studierendenangelegenheiten

4. Antrag auf bevorzugte Zulassung

Bewerber*innen sollen wegen der Übernahme von Dienstpflichten (z. B. Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst) sowie der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren keine Nachteile entstehen. Daher besteht die Möglichkeit, bevorzugt zugelassen zu werden, um dadurch etwaige Nachteile auszugleichen. Ausführliche Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/bachelor-staatsexamen/sonderantraege/bevorzugte-zulassung.html>

5. Antrag auf Doppelstudium

Ein Doppelstudium bedeutet, dass zwei Studiengänge gleichzeitig studiert werden. Dabei wird in beiden Studiengängen ein Abschluss angestrebt. Begründete Ausnahmefälle für die zeitgleiche Aufnahme zweier Studiengänge bzw. die Hinzunahme eines zweiten Studiengangs unter Beibehaltung des bisherigen ersten Studiengangs sieht die Universität Hamburg nur dann gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Durchführung beider Studiengänge (Einhaltung von Fristen, überschneidungsfreies Studium etc.) muss durch entsprechende Bestätigungen der beteiligten Lehreinheiten (Fakultäten bzw. Universitäten oder Hochschulen) belegt werden.

- Es muss eine nachvollziehbare Begründung für den Wunsch, die betreffenden Studiengänge parallel zu studieren, angegeben werden. Es kommen z. B. wissenschaftliche oder Gründe, die sich auf den angestrebten beruflichen Weg beziehen, in Betracht.

Personen, die ein Doppelstudium beantragen möchten, können während der Bewerbungsphase einen Sonderantrag stellen. Ausführliche Informationen zum Antrag auf ein Doppelstudium finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/bewerbung/doppelstudium.html>

6. Barrierefreiheit im Verwaltungsverfahren

Falls Sie im Bewerbungsverfahren aufgrund einer Behinderung Ihre Rechte nach der „Verordnung zur barrierefreien Zugänglichkeit von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren“ (HmbBDVO) oder der „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren“ (HmbKHVO) geltend machen wollen, schreiben Sie bei Bedarf bitte an info.zulassung@verw.uni-hamburg.de und verwenden Sie als Betreff „Barrierefreiheit im Zulassungsverfahren“. Wir stellen Ihnen dann für die Online-Bewerbung eine Assistenzperson, eine gebärdensprachkompetente Person oder Dokumente in einem für Sie zugänglichen Format zur Verfügung.

Hinweise in eigener Sache:

Die Inhalte dieses Informationsmerkblatts wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Das vorliegende Informationsmerkblatt kann eine individuelle Beratung durch die dafür zuständigen Mitarbeiter*innen der Universität Hamburg nicht ersetzen. Das vorliegende Informationsmerkblatt wird vom Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und dem Team „Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten“ herausgegeben. Die letzte Aktualisierung erfolgte am **16. Juni 2019**.

Kontakt:

Universität Hamburg
 Service für Studierende
 Team Bewerbung, Zulassung und Studierendenangelegenheiten
 Alsterterrasse 1
 20354 Hamburg
 Telefon: +49 (0)40 4 28 38 – 70 00
 E-Mail: info.zulassung@verw.uni-hamburg.de
 Web: <https://www.uni-hamburg.de/bewerbung>

Universität Hamburg
 Büro für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
 Alsterterrasse 1 – Raum 301
 20354 Hamburg
 Telefon: +49 (0)40 4 28 38 – 37 64 (Bitte beachten Sie die Telefonsprechzeiten auf der Webseite!)
 E-Mail: beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de
 Web: <https://www.uni-hamburg.de/bdb>